

§ 176 StGB – eine Strafvorschrift mit vielen Facetten

SIGMAR ROLL

Der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat in einem Revisionsverfahren die Verurteilung eines Mannes wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Bewährungsstrafe bestätigt, nachdem dieser in einer WhatsApp-Nachricht bei einem 9-jährigen Mädchen Neugier an ihr noch unbekanntem sexuellen Handlungen geweckt hatte (Beschluss vom 14.01.2016, Az. 4 RVs 144/15). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Zu den Tatbestandsalternativen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (▶▶ § 176 StGB) gehört auch ein Einwirken mittels elektronischer Kommunikation, um ein Kind zur Vornahme von bestimmten sexuellen Handlungen zu veranlassen.
2. Einwirken erfordert eine gewisse Intensität, wobei als Mittel unmittelbare Gewalt, Einschüchtern, Drohen, wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität oder Täuschung möglich sind.
3. Elektronische Kommunikation i.S. dieser Tatbestandsalternative kann auch mit bekannten Personen erfolgen.

Sachverhalt

Der Angeklagte (A) war ein Bekannter der M, die eine damals 9 Jahre alte Tochter T hatte. Die M hielt sich häufig mit der T in der Gaststätte ihres Verwandten O auf und war wohl auch öfter betrunken. A hielt sich ebenfalls öfter in der Gaststätte auf und half der T wohl gelegentlich bei den Hausaufgaben. Außerdem chattete A wiederholt mit der T über WhatsApp. Ab Anfang Dezember 2014 fragte A dabei die T

▶▶▶ § 176 Strafgesetzbuch stellt den Sexuellen Missbrauch von Kindern unter Strafe und lautet in der aktuell geltenden Fassung:

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Abs. 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 [Herstellung einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt] oder nach § 184b Abs. 3 [Besitz oder Unternehmen der Besitzverschaffung an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt] zu begehen, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5. ◀◀◀

wiederholt nach ihrem Freund. So schrieb er ihr am 05.12., ob sie glücklich mit ihrem Freund sei. Am 06.12. fragte er sie per WhatsApp-Nachricht, ob die Nacht schön gewesen sei, ob sie wieder bei ihm gewesen sei. Am 12.12. erkundigte er sich, ob sie ihren Freund nicht mehr habe. Er fragte sie zudem,

ob sie auch eine Freundin für ihn habe; sie müsse nicht erwachsen sein. Er schrieb am 14.12. zwischen 16:00 und 17:00 Uhr an die T: »Vielleicht mag sie mich ja auch. Dann können wir ja zu 4 was machen. Du und dein Freund u ich mit ihr.« Die weiteren Nachrichten, welche in der WhatsApp-Konversation

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

im Folgenden durch den A versandt wurden, erhielt nicht mehr die T, sondern ihre Mutter M, die das Telefon der T an sich genommen hatte und in deren Namen die Konversation fortführte. Der A schrieb am selben Tag gegen 19:00 Uhr in der Annahme, die Nachrichten empfangen nach wie vor T, an diese, sie sei echt süß, er möge sie sehr, leider sei sie ja vergeben. Er fragte, ob sie ihren Freund mehr möge als ihn und ob ihr Freund sie nachts schon mal angefasst habe. Auf die Antwort, sie habe mit diesem nur gekuschelt, antwortete der A, das sei schön. Ob sie das auch mit ihm machen würde. Diese Nachricht versandte A um 19:10 Uhr. Als die Frage bejaht wurde, bat der A die vermeintliche T, die Nachrichten zu löschen. A fragte mit Nachricht – gesandt um 19:13 Uhr – sodann, ob die T ihn möge. Auf die Antwort »nur als Freund«, erwiderte er »Leider!!«. Am 15.12. schrieb der A auf die Nachricht der M »Sie will gestreichelt und geküsst werden wie ich und mein Freund«, in der Annahme, die Nachricht stamme von der T »Das kann sie gerne haben« und fragte im weiteren Verlauf, ob die T »nackt streicheln auch möge«.

Das AG Beckum hat den A wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes nach § 176 StGB zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

Gegen das Urteil hat A Sprungrevision eingelegt und die Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie des materiellen Rechts gerügt. Der Gesetzgeber habe nur das Verleiten von Kindern zu einem Treffen »im Internet durch ›Tricks‹ und aus der Anonymität heraus« unter Strafe stellen wollen. Das OLG Hamm hat die Revision zurückgewiesen.

Argumentation des Gerichts

II. (...) 2. Auch die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge hin zeigt keine den A beschwerenden Rechtsfehler auf. Näherer Erörterung bedarf hier nur Folgendes:

Die – wie sich aus dem übrigen Urteilsinhalt ergibt – auf dem Mobiltelefon der T gespeicherten Kurznachrichten, konkret die am 14.12.2014 zwischen 16.00 und 17.00 Uhr geschriebene Nachricht mit dem Vorschlag, »etwas zu viert zu machen«, ist eine **»Schrift** i.S.v. §§ 176 Abs. 4 Nr. 3, 11 Abs. 3 StGB. Für Kurznachrichten per SMS ist dies anerkannt (...). Etwas anderes kann auch für über einen anderen Kurznachrichtendienst versandte Mitteilungen nicht gelten.

»» Die Anwendung des erweiterten Schriftbegriffs ist heute entbehrlich, weil die Neufassung des Gesetzes ausdrücklich das Einwirken mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie mitefasst. ««

Der A hat mit der o.g. Kurznachricht auch auf die T **»eingewirkt.** (...) Hier ist es zwar nicht zu einem wiederholten Drängen und auch nicht zu einem Überreden gekommen, da die vor der o.g. Nachricht übermittelten Nachrichten noch keinen hinreichenden sexuellen Hintergrund hatten, während die späteren Nachrichten die T nicht mehr erreichten.

»» Der Begriff des Einwirkens beschreibt ein intensiveres Vorgehen als die bloße Konfrontation. Erfasst sind alle Formen der intellektuellen Beeinflussung verbunden mit einer gewissen Hartnäckigkeit. Als Mittel kommen wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung und auch Gewalteinwirkung in Betracht. Der Gesetzgeber hat sich begrifflich an den früheren § 180b Abs. 1 Satz 2 StGB angelehnt und zur Auslegung auf die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur verwiesen (BT-Drs. 15/350. S. 18). ««

Die Nachricht diente aber – nicht zuletzt **»» vor dem Hintergrund der vorangegangenen Nachrichten,** in welchen unter anderem »die Nacht« mit dem Freund der T thematisiert wurde – ersichtlich dem Wecken von

Neugier, indem der Angeklagte der T – wie das Amtsgericht zutreffend würdigt – ein sexuelles Erlebnis vorschlägt, welches sie bisher – einem Freund verhaftet – noch nicht hatte.

»» Texte und deren Wirkung sind immer im Kontext des gesamten Kommunikationsvorgangs zu beurteilen, was nicht einfach ist. So sah etwa das LG Düsseldorf (Beschl. v. 06.11.2012, Az. 7 Qs 31/12) in den Formulierungen »zeigste was?« und »zeige was du möchtest« keinen zwingenden Bezug zu sexuellen Handlungen, auch wenn zuvor gefragt worden war »hast du vll lust mich über cam zu sehen? xP«. ««

Anders als die Revision meint, setzt § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB auch keine Anonymität voraus. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Absender und der Adressat des Kontaktes zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme noch nicht kennen. Dem Wortlaut ist eine solche Einschränkung nicht zu entnehmen (...). Zwar war Anlass für die Einführung dieses Straftatbestandes das Auftreten von Tätern, welche in Chaträumen »im Schutze der Anonymität des Internets« Kontakt zu Kindern suchten (BT-Drs. 15/350, S. 17). Eine intendierte Einschränkung auf derartige Fälle lässt sich aber den Materialien nicht entnehmen. Vielmehr wollte man einem Anliegen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung tragen, der gefordert hatte, die bestehenden Rechtsvorschriften zu verdeutlichen und anzupassen »um **auch** [Hervorh. d.d. Senat] Verbrechen, bei denen Kinder durch Tricks oder Verführungskünste zu Treffen verleitet würden, zu erfassen« (BT-Drs. 15/350 S. 17). Von einer erforderlichen Anonymität ist nicht die Rede. Wenn der Gesetzgeber zudem die Tathandlung an den früheren § 180b Abs. 1 S. 2 StGB angelehnt hat (s.o.), der ebenfalls keine Anonymität voraussetzte, so wird klar, dass diese auch hier keine Rolle spielen kann.

Es ist auch keine einschränkende Auslegung des Tatbestands in dem von der Revision begehrtten Sinne geboten. Die Revision meint, dass eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorberei-

tungshandlungen ganz außerordentlich bedeutsamen Rechtsgütern vorbehalten bleiben müsse. In der Tat wird von einigen Autoren an der Vorschrift kritisiert, dass hier Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden, während dies bei schwerwiegenderen Straftaten, wie etwa dem Mord, nicht in vergleichbarer Weise der Fall ist (...). (...)

Das kann aber nicht zu einer Einschränkung des Tatbestands in der von der Revision intendierten Weise führen. Zum einen hat dies mit der Anonymitätsfrage nichts zu tun. Zum anderen führt dies aber auch nicht zu einer Einschränkung in anderer Weise, etwa auf eine Anbahnung z.B. nur von schwerem sexuellem Missbrauch o.Ä. Dass der Gesetzgeber ein höherwertiges Rechtsgut möglicherweise nicht in gleicher Weise schützt, kann nicht zur Einschränkung eines geltenden gesetzlichen Schutzes eines geringerwertigen Rechtsguts führen. Für eine Vorverlagerung des Schutzes bei einem geringerwertigen Rechtsgut kann es gute Gründe geben, etwa, wenn dieses Rechtsgut einer deutlich stärkeren Gefährdung ausgesetzt ist als ein höherwertiges Rechtsgut. Hier sah der Gesetzgeber ein erhöhtes Gefährdungspotential im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern durch die neuen Medien (s.o.).

An dieser Bewertung hat sich durch die zum 27.01.2015 in Kraft getretene Neufassung der Regelung nichts geändert (...). Die Neufassung ist in den hier relevanten Tatbestandalternativen nicht milder als die Regelung bei Begehung der Tat (vgl. § 2 Abs. 3 StGB).

Anmerkung

Der Straftatbestand des Sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) enthält eine Vielzahl von Tatbestandalternativen. Erfasst sind in den Absätzen 1 und 2 alle unmittelbaren sexuellen Kontakte eines Kindes, d.h. einer Person unter 14 Jahren, unabhängig davon, ob der Täter selbst daran teilnimmt oder nicht (vom Täter an

dem Kind, von dem Kind am Täter, von einem Dritten an dem Kind oder vom Kind an einem Dritten), und unabhängig davon, ob dies unter Einsatz von unmittelbarer oder mittelbarer Gewalt geschieht. Dies ist nur für die evtl. Verletzung weiterer Strafvorschriften oder die Höhe der Strafe von Bedeutung. Erfasst werden weiter sexuelle Handlungen ohne direkten Kontakt mit dem Kind (Zusehen bei sexuellen Handlungen des Kindes ohne Partner oder das Kind bei sexuellen Handlungen zusehen lassen = die beiden ersten Alternativen in Absatz 4). Bei den bisher aufgezählten Alternativen ist auch bereits der Versuch strafbar (Abs. 6). Zusätzlich erfasst werden aber auch Vorbereitungshandlungen, insbesondere solche, die dazu dienen, ein Kind gefügig zu machen: So etwa der zweckgerichtete Einsatz pornographischer Medien oder von »dirty talk« (Abs. 4 Nr. 4), das Einwirken über elektronische Medien oder durch Schriften auf das Kind mit dem Ziel eine Missbrauchshandlung nach den Absätzen 1 oder 2 zu ermöglichen (Abs. 4 Nr. 3 a) oder zum Fertigenlassen oder Übermitteln kinderpornographischer Medien – z.B. Selfies mit entsprechendem Inhalt – (Abs. 4 Nr. 3 b). Weiter strafbar sind auch das Verabreden mit anderen zu solchen Taten oder das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes dafür – Vermittlungsversuch – (Abs. 5).

Im vorliegenden Fall ist die Alternative des Abs. 4 Nr. 3 a als erfüllt angesehen worden. Dabei bestand die besondere Schwierigkeit darin, dass für diese Alternative keine Strafbarkeit des Versuchs besteht, die eindeutigeren Äußerungen des A – etwa die Nachfrage hinsichtlich »Nackt Streicheln« – aber nicht mehr gegenüber dem Kind erfolgt sind, weil sich dieses glücklicherweise noch rechtzeitig der Mutter anvertraut hatte. Gegenüber der Mutter fehlt es objektiv am Einwirken auf ein Kind, auch wenn sich der Täter dies vorstellte. Damit lag hinsichtlich der späteren Äußerungen nur der – untaugliche – Versuch des Einwirkens auf ein Kind vor, der nicht strafbar ist. Im Übrigen dürfte umgekehrt in Fällen, in denen sich ein Kind als älter ausgibt als es tatsächlich ist, zwar objektiv der Tatbestand erfüllt sein, es aber am erforderlichen Vorsatz des Täters fehlen.

Bei Ersttaten in diesem Bereich wird häufig eine Bewährungsstrafe in Betracht kommen, wobei dies oft mit Auflagen zur Durchführung einer Therapie verbunden sein dürfte. Welche Probleme auch nach Ende des Strafprozesses fortbestehen, lässt ein Fall erahnen, in dem ein Jugendamt ein 9-jähriges Mädchen in Obhut genommen hat, weil dessen Mutter mit einem Mann zusammengezogen war, der gerade aus der Bewährung wegen ähnlicher Straftaten nach § 176 StGB entlassen worden war. Das OLG Karlsruhe (Beschl. v. 03.08.2018, Az. 18 UF 91/18) lehnte trotz positiver Prognosen die Rückführung des Kindes in die Familie bzw. zur Mutter ab, weil das Restrisiko der Kindeswohlgefährdung als zu hoch anzusehen sei (Urteilstext mit Anmerkung des Dipl.-Psych. Dr. Dr. Salzgeber zu der besonderen Konstellation dieses Falles in: NZFam 22/2018, S. 1027-1041).

Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. **Gute-Kita-Gesetz**, BGBl. I 49/2018, S. 2696-2699) ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Erste Kritikpunkte finden sich in einer Kurzmeldung des Deutschen Bundestags vom 06.11.2018 (in: ZKJ 12/2018, S. 445).

Dass in dieser Legislaturperiode eine Reform der gesetzlichen Regelungen zum **Jugendmedienschutz** angestrebt ist, zeigt sich etwa im Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2018 (BT-Drs. 19/6970 vom 14.01.2019 [S. 5]), aber auch im Antrag aus den Reihen der Opposition zur Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (BT-Drs. 19/5950 vom 22.11.2018 [S. 5]). Konkrete Vorhaben sind aber noch nicht veröffentlicht.

Rechtsprechung

Die Frage, ob die gesetzliche Regelung zum **Verbot von Kinderehen** in dieser Form dem Grundgesetz entspricht, wird demnächst das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. Der Bundesgerichtshof hat ein bei ihm anhängiges Verfahren ausgesetzt und diese Prüfung veranlasst (Vorlagebeschl. v. 14.11.2018, Az. XII ZB 292/16). Ausgangspunkt war die Nichtanerkennung der Ehe zweier junger Flüchtlinge, die im Alter von 21 Jahren und 14 Jahren in Syrien geheiratet hatten, weshalb in Deutschland die minderjährige Frau vom Mann getrennt wurde und in die Obhut des Jugendamtes genommen wurde. Zu dem Vorlagebeschluss gibt es Kommentare von Alexander Erbarth in FamRB 2/2019, S. 47-49 und Annika Keil in jurisPR-IWR 1/2019 Anm. 2. Die deutsche Regelung insgesamt wird von PD Dr. Philipp Reuß (in FamRZ 1/2019, S. 1-10) rechtsvergleichend eingeordnet in Bezug auf Nachbarländer (Niederlande, Frankreich), das britische Rechtssystem und Herkunftsländer (Syrien).

Zwei 16-jährige Geschwister haben eine öffentlich-rechtliche **Namensänderung** von ihrem Geburtsnamen in den Nachnamen ihrer Pflegeeltern beantragt. Das Verwaltungsgericht hatte die von der leiblichen Mutter beantragte Beteiligung am Gerichtsverfahren (Beiladung) abgelehnt. Auf Beschwerde gegen diese Entscheidung hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 08.01.19, Az. 5 C 18.2513) diese dagegen zugelassen. Eine Beiladung sei nur entbehrlich, wenn die Mutter die Beziehung zu den Kindern vernachlässigt habe, wenn dies aber gerade – wie in diesem Fall – streitig sei, müsse der Mutter rechtliches Gehör gewährt werden.

Das OLG Bamberg hat eine amtsgerichtliche Entscheidung über eine Geldbuße wegen Verstößen eines Gastwirts gegen das Jugendschutzgesetz aus formalen Gründen aufgehoben (Beschl. v. 27.11.2018, Az. 2 Ss Owi 1359/18).

Eine reine Bezugnahme auf den angefochtenen **Bußgeldbescheid** genüge nicht; vielmehr müsse eine Beweiswürdigung der Aussagen von Belastungszeugen und ein Auseinandersetzen mit den Entlastungsargumenten des Gastwirts erfolgen.

Wenn ein **Internetcafé** in der Praxis hauptsächlich seine Geräte zur Spielnutzung anbiete, liege eine Spielhalle vor, für die mangels Genehmigung eine Nutzungsuntersagung in Betracht komme. Es sei auch der Sofortvollzug dieser Verfügung zulässigerweise angeordnet worden, weil den Gründen des Jugendschutzes nur finanzielle Interessen gegenüberstehen würden (VG des Saarlandes, Beschl. v. 19.12.2018, Az. 5 L 1318/18).

Bei einer **Volkserhetzung** klar antisemitischen Inhalts auf einem privaten Facebook-Account, die nach der insoweit nicht widerlegbaren Einlassung des Täters beim Aufenthalt in den Niederlanden mittels Smartphone eingestellt worden war, kommt eine Bestrafung in Deutschland in Betracht. Das OLG Hamm (Beschl. v. 01.03.2018, Az. 1 RVs 12/18) hat dies bejaht, weil der Täter Deutscher ist und auch in den Niederlanden eine solche Tat mit Strafe bedroht ist; allerdings muss bei der Höhe der Strafe auch der im Ausland geltende Strafrahmen mitbedacht werden.

Für die Verurteilung wegen **sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen** (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StGB) ist nicht der unmittelbare Einsatz von Mitteln erforderlich, sondern es reicht aus, dass die bestehende Abhängigkeit zu sexuellen Handlungen ausgenutzt wird, was beiden Seiten bewusst sein muss. Der BGH (Beschl. v. 21.06.2018, Az. 4 StR 645/17) sah im Einzelfall bei über Jahre andauernden Sexualkontakten zwischen einem in die Erziehung eingebundenen Lebensgefährten der Mutter und der jugendlichen Tochter nicht ausreichend nachgewiesen an, dass dies bei allen abgeurteilten Taten der Fall gewesen sei.

Nachtrag zu KJug 3/2015, S. 99 ff:

Ein Kind hat keinen Anspruch auf Erstattung der Abhebungen von einem auf seinen Namen geführten Kindersparbuch, wenn ausschließlich der Vater dieses verwahrte und zum Anlegen seines Geldes nutzte (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.08.2018, Az. 2 UF 66/18).

Nachtrag zu KJug 4/2018, S. 164:

Unter dem Titel »Kindeswohlgefährdung durch Smartphones und Internetzugänge?« bespricht Mark Schneider (in: MDR 1/2019 S. 12-16) die Entscheidung des OLG Frankfurt (Az. 2 UF 41/18) und vertritt die Auffassung, dass die Erziehung im Hinblick auf die Nutzung digitaler Medien zu allererst Aufgabe der Eltern und nicht des Familiengerichts sei, solange die Schwelle zur konkreten Kindeswohlgefährdung noch nicht überschritten sei.

Schrifttum

Die Rechte von Kindern im Grundgesetz

In geraffter Darstellung werden die bestehenden Rechte von Kindern im Grundgesetz – d.h. vor der diskutierten Verfassungsänderung – durch einen Verfassungsrichter vorgestellt und dabei das Zusammenspiel von Kindergrundrechten, Elternrechten und dem staatlichen Wächteramt diskutiert. → Prof. Dr. Henning Radtke in: DRiZ 1/2019, S. 56-59.

Die Entwicklung des Jugendschutzes 2017/2018

Neben Gesetzgebung und Rechtsprechung werden thematische Schwerpunkte wie Technischer Jugendschutz, Lootboxen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen angesprochen. → Dr. Kristina Hopf in: ZUM 1/2019, S. 8-21.

Von Schweizer Taschenmessern und Enten mit drei Beinen

Unter diesem Titel verbirgt sich die Auseinandersetzung mit aktuellen technischen Voraussetzungen für Jugend-schutzprogramme nach dem JMStV, insbesondere der nötigen Abstimmung zwischen sog. proprietären Systemen und angebotsübergreifenden Schutzprogrammen, aber auch den strukturellen Schwächen des § 11 JMStV.

→ Dr. Stephan Dreyer in: tv diskurs 87, 1/2019, S. 72-77.

Stärkung der (Wunsch-)Eltern, Schwächung der Kinder

Die Reformvorschläge des Arbeitskreises Abstammungsrecht würden in der Zuordnung von Eltern und Kindern auf Belange der genetischen, biologischen, leiblichen, sozialen und intendierten Eltern eingehen, die Rechte der Kinder aber eher hintanstellen; zu begrüßen wäre allerdings, wenn – wie vorgeschlagen – eine Feststellung der genetischen Abstammung ohne statusrechtliche Folgen ermöglicht würde.

→ Prof. Dr. Christopher Schmidt in: NZFam 22/2018, S. 1009-1012.

Die Inanspruchnahme von Zugangsvermittlern: Von der Störerhaftung zum Sperranspruch

In Anknüpfung an ein Urteil des BGH (v. 26.07.2018, Az. I ZR 64/17) wird die geänderte Rechtslage im TMG dargestellt, die einen Ausgleich zwischen möglichst freien WLAN-Netzen und Rechteinhabern ermöglichen soll.

→ Dr. Moritz Hennemann in: ZUM 11/2018, S. 754-762.

Zu den Kosten der »insoweit erfahrenen Fachkraft« im Sinne der §§ 8a und 8b SGB VIII

In diesem Kurzgutachten wird hergeleitet, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger ein solches Angebot einschließlich der Fortbildung – ggf. durch Vereinbarung mit Dritten – sicherzustellen und zu finanzieren hat.

→ Deutscher Verein in: NDV 12/2018, S. 618 f.

Stopp! Geheim – Das Kinderrecht auf Datenschutz und Privatsphäre in der digitalen Welt

Überlegungen zu einer kindorientierten Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung.

→ Jutta Croll, Sophie Pohle, Elena Frense, Mathilda Schiller in: merz (wissenschaft) 6/2018, S. 29-40. In dem Sonderheft mit dem Titel »Kinder | Medien | Rechte – Komplexe Anforderungen an Zugang, Schutz und Teilhabe im Medienalltag Heranwachsender« finden sich u.a.

folgende weitere Beiträge:

Dr. Marc Urlen, Digitale Kinderrechte und Medienkompetenz, S. 79-88; Anna Kristina Steimer und Anna Lena Meisenberger, Fürsorgepflicht und Empowerment-Potenzial? Neue Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe am Beispiel der Einwilligung Heranwachsender im Datenschutzrecht, S. 19-28;

Dr. Stephan Dreyer, On the Internet, nobody knows you're a kid – Zur (Nicht-) Erkennbarkeit Minderjähriger in digitalen Medienumgebungen, S. 65-78.

Die Geheimhaltung des Prüfergebnisses der USK

Es wird Reformbedarf bei den Grundsätzen der Jugendschutzinstitutionen gesehen und insbesondere für eine Veröffentlichung der Entscheidungsgründe für Jugendschutzkennzeichnungen plädiert.

→ Julia Marinitsch in: MMR 8/2018, S. 517-521.

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz

Präsentiert werden Forschungsergebnisse zu einer in den Jahren 2014-2016 durchgeführten Erhebung u.a. zu Dauer und Inhalten familiengerichtlicher Verfahren, zu regionalen Unterschieden und zur Zunahme von Hinweisen an das Jugendamt, Sorgerechtsentzügen und der Zahl der beteiligten psychisch kranken Eltern.

→ Prof. Dr. Barbara Seidenstücker, em. Prof. Dr. Johannes Münder in: ZKJ 1/2019, S. 5-11.

Zur Strafbarkeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen

Behandelt werden die Voraussetzungen der Unterlassungsstraftaten in Bezug auf fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und Verletzung der Fürsorgepflicht sowie die aktiven Taten des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses und die Verletzung von Privatgeheimnissen sowie die Nichtanzeige geplanter Straftaten.

→ Prof. Dr. Christoph Knödler, in: ZKJ 12/2018, S. 452-456 und 1/2019, S. 17-21.

Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung

Diskussion über Reformbedarf beim Sorgerecht und beim Kindesunterhalt insbesondere im Zusammenhang mit geteilter Betreuung.

→ Prof. Dr. Marina Wellenhofer in: NJW 38/2018, S. 2758-2759.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
